



Berlin

**Verbraucherzentrale Berlin e.V., Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin, ☎ 030-214 85-0, fax 030-211 72 01**  
**Internet: [www.verbraucherzentrale-berlin.de](http://www.verbraucherzentrale-berlin.de) e-mail: [mail@verbraucherzentrale-berlin.de](mailto:mail@verbraucherzentrale-berlin.de)**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

10. Januar 2020

**Stellungnahme der Verbraucherzentrale Berlin  
Öffentliche Anhörung im Bundestag am 15. Januar 2020 zu den Anträgen  
BT-Drucksache 19/14334 und BT-Drucksache 19/9958**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den o. g. Anträgen Stellung zu nehmen. Aus Verbrauchersicht begrüßt die Verbraucherzentrale Berlin sehr, dass dieses dringliche Thema im Ausschuss für Wirtschaft und Energie aufgegriffen wird. Allein in Berlin gab es in 2017 insgesamt 16.500 Stromsperren, daher besteht dringender Handlungsbedarf, um die Grundversorgung von Verbraucher\*innen mit Haushaltsstrom sicherzustellen.

Die Verbraucherzentrale Berlin setzt sich seit 2018 in Berlin im Rahmen des vom Berliner Senat geförderten Projektes „**Rechtliche Beratungsambulanz für Berliner Verbraucher\*innen mit Energieschulden**“ dafür ein, Energieschulden von Verbraucher\*innen zu reduzieren und auf diese Weise Stromsperren zu verhindern. Mit verschiedenen niedrigschwwelligen Angeboten für die Verbraucher\*innen wie Information, Beratung und die Übernahme der Rechtsvertretung zielt das Projekt darauf ab, individuelle Lösungsmöglichkeiten zwischen dem Anbieter, den Verbraucher\*innen und den Sozialleistungsträgern auszuhandeln. Neben der individuellen Beratung wird fortlaufend eine Datengrundlage zu den Ursachen von Energiesperren in Berlin geschaffen. Darüber hinaus wurde bereits in 2019 damit begonnen, im Rahmen eines Fachforums gemeinsam mit allen Stakeholdern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft des Landes Berlin in einem Dialogprozess Handlungsoptionen zu entwickeln, die langfristig die Anzahl der Energiesperren in Berlin nachhaltig senken sollen.

Aus Verbrauchersicht sind folgende verbindliche Rahmenbedingungen und Maßnahmen erforderlich, um zukünftig Energiearmut effektiv zu vermeiden:

- **Neuregelung Stromgrundversorgungsverordnung:** Eine verbraucherfreundliche Überarbeitung und Konkretisierung der Stromgrundversorgungsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 2006 (zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019) ist sehr sinnvoll und dringlich, um zukünftig eine einheitliche und verbindliche Anwendung der Voraussetzungen für eine Stromsperre zum effektiven Schutz der Verbraucher\*innen sicherzustellen. Die von einer Partei vorgeschlagene Neuregelung des § 19 StromGVV trägt diesen Forderungen Rechnung.

...

- Auf Grundlage der im Rahmen der Beratungspraxis erworbenen Erfahrungen unterstützt die Verbraucherzentrale Berlin die vorgeschlagene **Verlängerung der Mahn- und Sperrfristen**. Bislang ist der Grundversorger berechtigt, zeitgleich mit der Mahnung, die Sperre anzudrohen und diese dann vier Wochen später umzusetzen. Die Praxis zeigt, dass dieser Zeitraum für die Verbraucher\*innen vollkommen ungenügend ist, um bei Unstimmigkeiten die tatsächliche Begründetheit der Forderung mit dem Grundversorger zu klären und gleichzeitig - bei laufendem Bezug von Sozialleistungen - eine eventuelle Übernahme durch den Sozialleistungsträger zu beantragen. Im Ergebnis haben die Verbraucher\*innen damit keine realistische Möglichkeit, die Stromsperre abzuwehren, was dem Sinn und Zweck der Regelung zuwiderläuft. Die Schuldner\*innen sollten über Mahnung und Sperrfrist die tatsächliche Möglichkeit erhalten, die Forderung rechtzeitig zu begleichen, um die Stromsperre abzuwehren. Derzeit läuft die vorhandene Regelung in der Praxis ins Leere und verfehlt ihr eigentliches Ziel. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die mit der Stromsperre verbundenen existentiellen Folgen unverhältnismäßig.
- Während die Strompreise seit Einführung der Sperrgrenze im Jahr 2006 deutlich gestiegen sind, ist die Höhe der Sperrgrenze bei Stromrückständen in Höhe von 100 Euro unverändert geblieben. Eine **Anhebung der derzeit geltenden Schwelle von 100 Euro** Zahlungsrückstand ist daher zu begrüßen. Der niedrige Schwellenwert ist im Hinblick auf die drohende Folge der Stromsperre für den einzelnen Haushalt unangemessen. Außerdem ergeben sich aus der Sperrung in der Regel Mahn- und Folgekosten, die damit die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung um ein Vielfaches übersteigen. Wir empfehlen daher, analog zum Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 19.12.2019<sup>1</sup> einen Schwellenwert von 200 Euro verbindlich festzulegen. Das Abgeordnetenhaus hat dort den Berliner Senat dazu aufgefordert, bei den Energieversorgern, insbesondere bei den Grundversorgern darauf hinzuwirken, dass diese sich freiwillig dazu verpflichten, Sperrverfahren erst bei individuellen Zahlungsrückständen in Höhe von 200 Euro einzuleiten.
- Bundesweit variieren die **Sperr- und Wiedereinschaltkosten**, die von den örtlichen Netzbetreibern festgelegt werden. Sie sind im Vergleich zur existierenden gesetzlichen Sperrgrenze relativ hoch und lagen nach Angaben der Bundesnetzagentur 2018 im bundesweiten Durchschnitt bei ca. 106 Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus durchschnittlich 51,68 Euro Sperrkosten und 54,94 Euro für die Wiederherstellung der Versorgung - (s. S. 282 Monitoringbericht der Bundesnetzagentur<sup>2</sup>). Die Verbraucherzentrale Berlin fordert eine Deckelung der Mahn- und Folgekosten, auf deren Entstehung die Verbraucher\*in – mit Ausnahme der schnellstmöglichen Begleichung der Forderung – keinen Einfluss nehmen kann.
- **Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie/Definition der Schutzbedürftigkeit:** Die aktuelle Regelung von § 19 StromGVV trägt nicht den Anforderungen der EU-Richtlinie 2012/27/EU, zuletzt geändert durch 2019/944/EU, Rechnung. Diese sieht vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, einen angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kund\*innen sicherzustellen. § 19 Strom GVV sieht lediglich als eine der Voraussetzungen für die Stromsperre vor, dass diese „*nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung steht*“. Diese Regelung sollte zum Schutz der Verbraucher\*innen

<sup>1</sup> [https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002AD428/vwContentByKey/W2A35CM9338PARSDE/\\$FILE/Beschl%C3%BCsse\\_50\\_Plenarsitzung.pdf](https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002AD428/vwContentByKey/W2A35CM9338PARSDE/$FILE/Beschl%C3%BCsse_50_Plenarsitzung.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2019/Monitoringbericht\\_Energie2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2019/Monitoringbericht_Energie2019.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

konkretisiert werden, damit besonders schutzwürdige Verbrauchergruppen wie z. B. (chronisch) kranke, pflegebedürftige Menschen, Hochschwangere oder kleine Kinder in der Praxis im Rahmen einer entsprechenden Verhältnismäßigkeitsprüfung überhaupt eine Berücksichtigung finden. Die Beratungspraxis zeigt, dass die Grundversorger mangels Konkretisierung eine derartige Härtefallprüfung generell nicht standardmäßig durchführen. Dies hat sich im Rahmen einer Studie gezeigt, die von den Verbraucherzentralen der Länder Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz im Projekt Marktwächter Energie in 2019 durchgeführt wurde.<sup>3</sup> Hierzu gehört aus unserer Sicht auch, dass die Grundversorger verpflichtet werden, von sich aus zu prüfen, ob eine Schutzbedürftigkeit vorliegt und ob mildere Mittel wie Ratenzahlung oder ähnliches möglich sind.

- **Einführung einer aus dem Regelsatz der Grundsicherung ausgelagerten Stromkostenpauschale:** Die vorgesehenen Regelsätze spiegeln nicht die Entwicklung der Energiepreise in den letzten Jahren<sup>4</sup> wieder, sondern sind entsprechend veralteten Werten ausgelegt. Die Energiewende sollte grundsätzlich so ausgestaltet werden, dass die Versorgung mit Haushaltsenergie ein menschenwürdiges Existenzminimum sichert. Zudem kann so eine breitere Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen in der Bevölkerung sichergestellt werden. Daher begrüßt die Verbraucherzentrale Berlin eine bedarfsgerechte Anpassung der staatlichen Transferleistungen.
- **Bundesweite Energie- und Schuldnerberatungen:** neben Berlin haben auch andere Bundesländer wie z. B. Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bremen freiwillig ein öffentlich finanziertes Angebot zur Energieschuldenberatung eingeführt, was von Verbraucherseite sehr gut angenommen wird (z. B. Budget- und Rechtsberatung Energiearmut in NRW<sup>5</sup>). Die Erfahrung aus der Berliner Energieschuldenberatung zeigt, dass insbesondere ganzheitliche Beratungsansätze für einkommensbenachteiligte Haushalte von Vorteil sind. In der Regel leben von Energiearmut betroffene Menschen in Wohnungen mit schlechten energetischen Standards. Daher ist eine zusätzliche, die schuldnerische Beratung flankierende Energiesparberatung sinnvoll. Für derartige anbieterunabhängige Beratungsangebote sollten dauerhaft ausreichend Mittel auf Bundes-/Landesebene bereitgestellt werden, um diese Angebote langfristig und nachhaltig einzurichten und im Betroffenenkreis bekannt zu machen.
- **Gassperren:** Die aufgezeigten Regelungsbedarfe gelten analog für die Sicherstellung der Grundversorgung mit Gas. Bisher sieht die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) anders als die StromGVV keine Mindestschwelle als Sperrgrenze vor. Insofern besteht hier erst recht ein Konkretisierungsbedarf zum Schutze der Verbraucher\*innen.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dörte Eiß  
Vorstand

<sup>3</sup> [https://www.marktwaechter.de/sites/default/files/downloads/emw-untersuchung\\_bezahlbarkeit\\_von\\_energie.pdf](https://www.marktwaechter.de/sites/default/files/downloads/emw-untersuchung_bezahlbarkeit_von_energie.pdf)

<sup>4</sup> <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/strompreis-fuer-haushalte/>

<sup>5</sup> <https://www.verbraucherzentrale.nrw/energie/budget-und-rechtsberatung-energiearmut-1484>